

2023

W202301\_15.Mai\_23

DATENSCHUTZ  
TREUHAND.CH

# Dieser Bereich wird Videoüberwacht!



## Verantwortlich

Firma Muster AG  
Musterstrasse 12  
2468 Muster  
kontakt@muster.ch

## Zweck

Prävention von Vandalismus  
Beweissicherung bei Straftaten  
Durchsetzung der Hausordnung

## Weitere Informationen

Speicherdauer: 100 Tage  
Empfängerin: Muster AG  
[www.musterseite.ch/video](http://www.musterseite.ch/video)



DATENSCHUTZ  
TREUHAND

# Das **Vorwort** zur Schriftenreihe Videoüberwachung

Im Rahmen der Rechtsordnung leitet sich jegliches Recht letzten Endes aus der Verfassung ab. In der Schweiz ist dies die Bundesverfassung, in Deutschland das Grundgesetz.

Im Rahmen der einem Rechtsstaat innewohnenden Hierarchie der Rechtsordnung leitet sich jegliches Recht letzten Endes aus der Verfassung ab. In der Schweiz ist dies die Bundesverfassung, in Deutschland das Grundgesetz. Was in der Europäischen Union das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, sind in unserer Bundesverfassung das Recht auf geistige Integrität und der Schutz der Privatsphäre. Diese Grundrechte sind – wie alle anderen auch – Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Der Staat ist verpflichtet, diese Freiheitsrechte zu achten, zu schützen und zu respektieren. Er darf nur unter ganz strengen, verfassungsrechtlich geregelten Voraussetzungen diese Freiheitsrechte beschneiden. Hält sich der Staat in seinem Eingriffsverhalten nicht an die Verfassung, liegt eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte vor, gegen die man sich gerichtlich zur Wehr setzen kann. Im Verhältnis unter Privaten hingegen kann man sich nicht auf die Grundrechte berufen.

## **Videoüberwachung durch den Staat**

Aus diesen Überlegungen heraus startet diese Schriftenreihe mit der Videoüberwachung durch den Staat und damit bei der Bundesverfassung, der darin aufgeführten Grundrechte und ihrer zulässigen Einschränkung.

## **Informationspflichten durch Staat und Private**

In einer zweiten Abhandlung wird auf die Thematik der Informationspflichten im Rahmen der Videoüberwachung durch den Staat und die Privaten näher eingegangen. Es wird erörtert, wie weit sich die Anforderungen an die mit der Videoüberwachung im Zusammenhang stehenden Informationspflichten im September 2023 gegenüber dem immer noch bestehenden Recht verändern werden. Auch wird die Frage behandelt, ob man lediglich dem Schweizerischen Datenschutzrecht oder unter Umständen auch der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union unterstellt ist.

## **Videoüberwachung durch Verkehrsbetriebe in Zügen und Bahnhöfen**

Bevor auf die privat durchgeführte Videoüberwachung eingegangen wird, ist die SBB als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft näher unter die Lupe zu nehmen. Auch wenn der Verkauf von Fahrtickets an Kunden ein privatrecht-

licher Vertrag darstellt, ist die Videoüberwachung in den Zügen klar von der Aufstellung privater Kameras zu unterscheiden, befindet sich die SBB doch vollständig im Besitz des Bundes. Rechtliche Grundlage sind das SBB-Gesetz und die gesamte Eisenbahngesetzgebung.

## **Videoüberwachung durch Privatpersonen**

In weiteren Aufsätzen wird auf verschiedene problematische Bereiche der Einsetzung von Videoüberwachungen durch Privatpersonen eingegangen. Dürfen Private Videoüberwachungen im öffentlichen Raum durchführen? Kann der private Raum kameratechnisch komplett vom privaten Raum abgegrenzt werden? Wie sieht es aus mit der Videoüberwachung durch Drohnen durch Private? Speziell heikel ist auch die Einsetzung von Dashcams in Fahrzeugen, da solche Aufnahmen wiederum im öffentlichen Raum (Strassenverkehr) stattfinden. Wie ist die Videoüberwachung aus datenschutzrechtlicher Perspektive am Arbeitsplatz, in Wohnanlagen, in Garderoben und Toiletten zu beurteilen?

Bei der Beantwortung und Erörterung all dieser Problembereiche wird immer wieder Bezug sowohl zum neuen Datenschutzrecht der Schweiz als auch zur Datenschutzgrundverordnung hergestellt, da viele private Unternehmen unabhängig von ihrer Grösse sowohl dem Schweizerischen Datenschutzrecht als auch der DSGVO unterstellt sind.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und die Gewinnung vieler neuer Erkenntnisse.

Hermann Reiff, Rechtsanwalt, lic.iur.HSG, Datenschutzbeauftragter DSB TÜV

Roger Baltensweiler, lic.oec.HSG, Datenschutzbeauftragter DSB TÜV

## Unsere Dienstleistungen

### Datenschutzsoftware

- Bestandesanalyse Datenschutz
- Technische Organisatorische Massnahmen
- Risiko- & Folgeabschätzung
- Betroffenenanfragen
- Datenschutzverletzungen

### Beratung

- Ersteinschätzung, Bedarfsprüfung, Analyse, Massnahmen-Empfehlung
- DSGVO Konformität erstellen: Datenschutzerklärung, Webseite, Auftragsverarbeitung, Einwilligungsprozess

### Auditing

- Konzept prüfen, Schwachstellen identifizieren, Verbesserungen initiieren

### Schulung

- Mitarbeitersensibilisierung

## Autoren

### Roger Baltensweiler

- Chief Digital Officer
- Datenschutzbeauftragter DSB-TüV
- lic. oec. HSG

### Hermann Reiff

- Datenschutzauditor DSA-TüV
- Datenschutzbeauftragter DSB-TüV
- lic. oec. HSG et lic. lur. HSG
- Rechtsanwalt

## Datenschutztreuhand.ch

Ein Geschäftsfeld der swissclick Group  
Stadthausstrasse 14  
8400 Winterthur

Tel. 044 804 24 24

[beratung@datenschutztreuhand.ch](mailto:beratung@datenschutztreuhand.ch)